

Sitzungsvorlage Nr. 59/2014

Gremium	Sitzung							
	am	Ö	NÖ	TOP	Abstimmungs- ergebnis		abge- lehnt	abge- setzt
					ein- stimmig	Mehr- heits- beschluss		
Verwaltungsausschuss	11.09.2014		X	15				
Rat	18.09.2014	X		12				

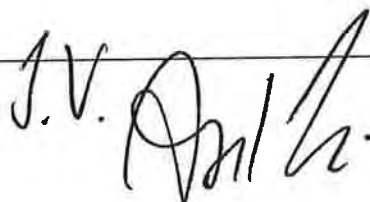
Anlage: 2 Lagepläne

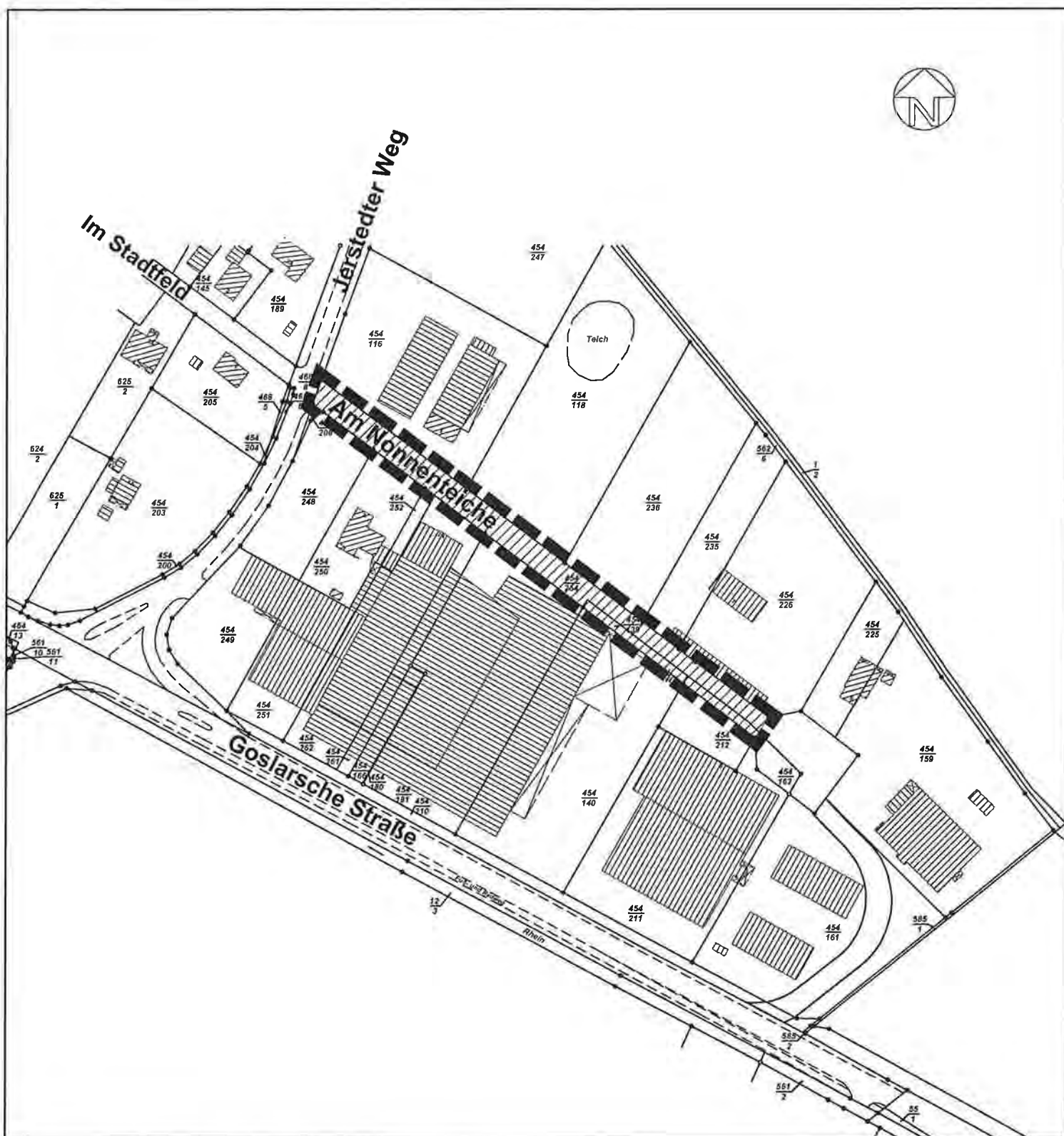
<input type="checkbox"/> Beschlussvorschlag <input checked="" type="checkbox"/> Beschlussempfehlung an den Rat	<p><u>Bezeichnung des Tagesordnungspunktes</u></p> <p>Gemeindestraße Am Nonnenteiche im Stadtteil Astfeld, Einziehung und Widmung von Teilflächen</p>
<p>1. Das zwischen der Gemeindestraße Jerstedter Weg und dem Wendehammer gelegene Teilstück der Gemeindestraße Am Nonnenteiche (Länge ca. 229 m) wird zum 01.10.2014 als öffentliche Straße eingezogen gemäß § 8 Abs. 1 Nieders. Straßengesetz (NstrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. Seite 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Seite 372), in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. Seite 307). Es wird festgestellt, dass die Absicht der Einziehung zuvor ortsüblich bekannt gemacht wurde und dass keine Einwendungen gegen die Einziehung erhoben wurden.</p> <p>2. Die hergestellte neue Zufahrt zum Gewerbegebiet „Nonnenteich-Ost“ zwischen der Verlängerung der Gemeindestraße Goslarsche Straße (Teilstück der ehem. B 82) und dem Wendehammer der Gemeindestraße Am Nonnenteiche“ wird mit Wirkung vom 01.10.2014 als Gemeindestraße gewidmet gemäß § 6 Abs. 1 NStrG. Dieses Teilstück mit einer Länge von ca. 118 Meter bildet gemeinsam mit dem Wendehammer die künftige Gemeindestraße Am Nonnenteiche. Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise werden nicht festgelegt.</p>	

Begründung:

Die Absicht der Einziehung eines Teilstückes der Gemeindestraße Am Nonnenteiche wurde vom Rat am 24.03.2014 beschlossen. Auf die Sitzungsvorlage Nr. 9/2014 wird hingewiesen. Die Absicht der Einziehung wurde ortsüblich für mindestens drei Monate bekannt gemacht. Bedenken gegen die Einziehung wurden nicht vorgebracht. Nach Beschlussfassung ist die Einziehung des Straßenteilstückes zum 01.10.2014 öffentlich bekanntzumachen.

Die neue Zufahrt ist dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Die Widmung ist ebenfalls öffentlich bekanntzumachen. Bei der Widmung sind die Straßengruppe, zu der die Straße gehört, sowie Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise festzulegen.





- einzuziehendes Teilstück der Gemeindestraße
"Am Nonnenteiche"

